



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1877, 8032 Zürich
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 044 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 27. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF nimmt in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Wir erlauben uns dabei, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die die fleischverarbeitende Branche direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge, insbesondere was die Datenbanken im Auftrag des Bundes bzw. im Austausch mit den Kantonen betreffen, überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Auf der Basis der bisherigen Erfahrungswerte und mittlerweile aufgebauten Kompetenzen begrüssen wir die Regelung der Besitzesverhältnisse von Identitas AG auch unter Berücksichtigung der tierseuchenbedingten Beweggründe ausdrücklich. Auch heissen wir die explizite Aufführung der Informationssysteme mit schützenswerten Daten im Gesetz gut. Ebenso befürworten wir, dass Identitas AG auch in Zukunft gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen kann. In Ergänzung zur Regelung, dass dabei die Bundesinteressen nicht gefährdet werden dürfen, fehlt jedoch eine solche, die die privatrechtlichen Informationssysteme vor einem allfälligen ungebührlichen Zugriff durch den Bund bzw. die kantonalen Behörden schützt – dies auch angesichts der Mehrheitsverhältnisse von 51% zugunsten des Bundes. Des Weiteren muss in Zukunft in jedem Falle vermieden werden, dass aus Datenschutzgründen Blockadesituationen entstehen, wie dies mit dem TVD-Release vom 13.1.2017 bezüglich L*-Wert für Kalbfleisch sowie das Schlachtgewicht der Fall war.

Als besonders heikel erachten wir die neue Formulierung von Artikel 15a zur Erfassung des Tierverkehrs. Sollte diese dazu dienen, die Einzeltiermarkierung auch bei Tieren der Schaf-, Ziegen und Schweinegattung generell einzuführen, dann ist diese sowohl aus Kostengründen wie auch der damit verbundenen Mehradministration in aller Deutlichkeit abzulehnen – dies auch unter Berücksichtigung des bereits heute hohen Gesundheitsstatus der Schweizer Nutztierbestände, der die vorgenannten möglichen Mehraufwendungen keinesfalls rechtfertigen würde.

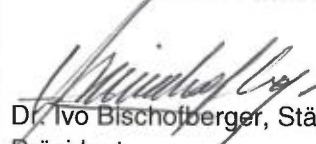
Für uns nicht nachvollziehbar und absolut neu ist die Absicht, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sei. Dies vor allem deshalb, weil die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung im öffentlichen Interesse liegen, weshalb die alleinige Finanzierung der Anpassungen (Kosten) bei der TVD durch den Bund mehr als gerechtfertigt ist.


Im Rahmen der Diskussionen um das Lebensmittelverordnungspaket Largo wurde bekanntlich nachträglich festgestellt, dass eine Einsprachefrist von 10 Tagen nach Art. 70, Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG) für Schlachthofkonfiskate keinen Sinn macht, da diese mit einer solchen Regelung aus Verderbnisgründen im Vorhinein der Entsorgung zugeführt werden müssten und zusätzlich unnötige Kühlkapazitäten unter hoher Kostenfolge in bereits bestehenden bauliche Betriebsabläufe eingebaut werden müssten. Mit der derzeit laufenden Revision des Tierseuchengesetzes besteht nun die damals ebenfalls diskutierte Möglichkeit, die bisherige Beanstandungsfrist für Schlachthofkonfiskate von fünf Tagen endlich wieder ordentlich auf gesetzlicher Stufe festzuschreiben.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen schon im Voraus verbunden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF


Dr. Ivo Bischofberger, Ständerat
Präsident


Dr. Ruedi Hadorn
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 1-6	Nach den intensiven Diskussionen innerhalb von Identitas AG und des Bundes begrüßen wir die Weiterführung der bisherigen Besitzesverhältnisse mit einem Mehrheitsanteil von 51% ausdrücklich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine allfällige WTO-Ausschreibung für die Betreuung einer Tierverkehrsdatenbank die Gewährleistung des Informationsflusses im Seuchenfall unterminieren würde. Gerade aufgrund der Wichtigkeit und der Sensibilität der Tierseuchenprävention, -bekämpfung sowie der Lebensmittelsicherheit erachten wir eine autonome Lösung als wichtig. Ebenso von Bedeutung ist, dass die Regelungen des Datenschutzes Schweizer Recht unterstellt bleiben.	-

<p>Art. 7a, Abs. 7</p>	<p>Erstaunt hat uns in den Erläuterungen jedoch die Aussage, dass die Mehrheitsbeteiligung des Bundes u.a. auch mit der Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge von rund 48 Mio. Franken pro Jahr begründet wird. Hierzu gilt es klar festzuhalten, dass die Finanzierung der Entsorgungsbeiträge schon heute de facto durch die Wertschöpfungskette Fleisch selber erfolgt und zwar als Teil der Versteigerungserlöse bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von brutto rund 200 Mio. Franken pro Jahr!</p> <p>Auch heissen wir die mögliche Weiterführung der Erbringung von gewerblichen Leistungen für Dritte gut. Nachdem diese durch die Dritten selber zu finanzieren sind, muss zu deren Absicherung im Sinne der Gleichberechtigung gewährleistet sein, dass die Hoheit über die betreffenden Daten ausschliesslich bei den privaten Auftraggebern liegen bzw. der Bund darauf nicht einfach so zurückgreifen kann.</p>	<p>Ergänzung: <u>Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen durch den Bund ist nicht zulässig. Umgekehrt steht diesem kein Recht zu, auf die Daten der gewerblichen Leistungen für Dritte zuzugreifen.</u></p>
<p>Art. 15a, Abs. 1</p>	<p>Gemäss der bisherigen Regelung muss der Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank aufgezeichnet werden; neu soll dieser in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst werden. Nachdem die Tiere der Rindviehkategorie schon seit längerem mittels individueller Ohrmarken zu markieren sind, sieht dies bei Schafen, Ziegen und Schweinen anders aus und gerade bei beiden letzteren wurden aus der Praxis vor kurzem grosse Bedenken zur Umsetzung der Einführung von individuellen Ohrmarken auch gegenüber dem BLV geäussert. Nach Auffassung des SFF darf die nun vorliegende Formulierung daher keinesfalls dazu dienen, diese als gesetzliche Grundlage zur zwingenden Einführung von Einzeltiermarkierungen bei Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung festzuschreiben. Falls diese Absicht zutreffen würde, dann lehnt der SFF die neu vorgeschlagene Formulierung in aller Deutlichkeit ab und beantragt gleichzeitig, unverändert an der bestehenden Regelung festzuhalten.</p>	<p>Präzisieren, da unklar</p>
<p>Art. 15a, Abs. 2</p>	<p>In Bezug auf die Erfassung aller Zu- und Abgänge in der TVD gehen wir davon aus, dass für die Definition der Tierhalter Art. 6, Bst. o der Tierseuchenverordnung (TSV) zur Anwendung kommt. Hierbei gilt es zu über-</p>	<p>Überprüfen</p>

	prüfen, ob bzw. inwieweit alle der genannten Kreise überhaupt Zugang zur TVD haben. Dabei muss insbesondere vermieden werden, dass die Meldung von auf dem Transport verendeten Tiere in irgend einer Art und Weise beim jeweiligen Schlachtbetrieb hängen bleibt.	
Art. 24, Abs.3, Bst. a	Der Verweis auf Durchführungsbeschlüsse der EU zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen in der jeweiligen Landessprache des betroffenen Staates durch das BLV dürfte für dieses wohl eine Erleichterung darstellen, erhöht je nach Situation aber die sprachlichen Hürden für die betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft. Weil im Seuchenfall oftmals rasches Handeln gefragt ist, sollten mögliche Sprachhindernisse unbedingt schon im Voraus ausgeschlossen werden.	Streichen oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betreffenden Staates beschrieben sind.
Art. 26 (neu)	Wie sich im Rahmen der bilateralen Gespräche zwischen SFF und BLV im Rahmen des Lebensmittelverordnungspaketes Largo gezeigt hat, wurde mit den Anpassungen des neuen Lebensmittelgesetzes (LMG) in Art. 70 auch von uns begrüßten generellen Erhöhung der Einsprachefrist von fünf auf zehn Tage die Beanstandungsfrist für Schlachthofkonfiskate ausser acht gelassen. Für diese ist eine Frist von zehn Tagen aufgrund der nicht mehr gegebenen Haltbarkeit einzelner Schlachtkörperteile jedoch klar zu lange und würde folglich schon im Vorhinein der Entsorgung des gesamten Schlachtkörpers Vorschub leisten. Daher wurde die Festlegung der Aufbewahrungsdauer von Konfiskaten vorübergehend dem amtlichen Tierarzt übertragen (Art. 36, VSFK) und gleichzeitig betont, dass diese allenfalls bei der nächsten Gesetzesanpassung bei unverändert fünf Tagen festgeschrieben werden kann. Mit der derzeit laufenden Revision des Tierseuchengesetzes ist die Gelegenheit dazu nun gekommen.	Neu <u>Die Beanstandungsfrist für Konfiskate im Schlachtbetrieb beträgt fünf Tage.</u>
Art. 45b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus sowie der Weiterentwicklung sind wie bis anhin auch in Zukunft durch den Bund zu tragen, zumal die Überwachung des Tierverkehrs zum Grundauftrag des Bundes gehört (vgl. auch Ausgangslage in den Erläuterungen).	Ersetzen <u>Die Kosten für den Aufbau, die Wartung und die Weiterentwicklung der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</u>

<p>Art. 45c, Abs. 2</p>	<p>Der Betrieb von Informationssystemen zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Behörden. Wir erlauben uns dennoch darauf hinzuweisen, dass eine einheitliche Datenerhebung und die Verwendung derselben Begrifflichkeiten über alle Kantone hinweg für die Aussagekraft dieser Informationssysteme von entscheidender Bedeutung ist.</p>	<p>Ergänzung <i>.... und einer einwandfreien Primärproduktion. <u>Für deren Betrieb ist zu gewährleisten, dass über alle Kantone hinweg die Datenerhebung und die Verwendung der Begrifflichkeiten einheitlich erfolgt.</u></i></p>
<p>Art. 47</p>	<p>Die Verdoppelung der maximalen Busse von Fr. 20'000.- auf Fr. 40'000.- für vorsätzliche Handlungen bzw. von Fr. 10'000.- auf Fr. 20'000.- in fahrlässigen Fällen wird unter dem Vorbehalt begrüsst, dass damit für besonders drastische Fälle die Möglichkeit für eine notwendige abschreckende Wirkung geschaffen wird. Die Verdoppelung der maximalen Obergrenze darf aber keinesfalls dazu führen, dass die Bussensätze über das ganze Spektrum hinweg, d.h. insbesondere bei geringfügigen Vergehen, linear verdoppelt werden; sie sind vielmehr progressiv auszugestalten.</p>	<p>Überprüfen</p>
<p>Art. 57a</p>	<p>Wir begrüssen ausdrücklich, dass sich der Umfang des nationalen Überwachungsprogrammes und die daraus resultierende Entschädigung der Aufwendungen der einzelnen Kantone am Umfang der Schlachtabgabe nach Art. 56a orientiert und nicht umgekehrt!</p>	<p>-</p>